



Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Gelbensande (KJB-Satzung) vom 13.08.2026

Auf der Grundlage von § 5 und § 41a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie § 2 Abs. 2 S. 1 Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiJuBG M-V), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.08.2026 die nachfolgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Gelbensande erlassen:

Präambel

Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Gelbensande sollen die Möglichkeit haben, sich aktiv in das Geschehen ihrer Gemeinde einzubringen und es mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet.

Er versteht sich als Raum für Mitwirkung, demokratisches Lernen und gesellschaftliche Verantwortung. Der Beirat arbeitet überparteilich und konfessionell ungebunden.

Er handelt nach demokratischen Grundsätzen und tritt jeder Form von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschieden entgegen.

Er setzt sich für einen demokratiefördernden und respektvollen offener Austausch zwischen allen Generationen ein.

Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelbensande verpflichten sich, gemeinschaftlich die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats nachhaltig zu unterstützen.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Kinder- und Jugendbeirates ist es, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde zu vertreten und die Gemeindevertretung, deren Ausschüsse sowie die Amtsverwaltung bei Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche der Gemeinde betreffen, zu beraten und zu unterstützen. Ziel ist es, aktiv in der Kommunalpolitik der Gemeinde mitzuwirken und junge Menschen für politische Themen zu sensibilisieren und in politische Prozesse mit einzubeziehen.

(2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats sind Ansprechpartner/innen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen in der Gemeinde Gelbensande. Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen.

§ 2 Organe und Gliederung

Die Organe des Kinder- und Jugendbeirats der Gemeinde Gelbensande sind

- der Kinder- und Jugendbeirat (§ 3)
- das offene Kinder- und Jugendforum (§ 5)

§ 3 Kinder- und Jugendbeirat

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, unter denen ein/e Sprecher/in und ein/e Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Weitere Funktionen, wie die des Kassenwarts bzw. der Kassenwartin oder des Protokollanten bzw. der Protokollantin können mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(2) Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats können junge Menschen im Alter von 10 bis 21 Jahren werden, wenn sie in der Gemeinde Gelbensande wohnen, eine Ausbildung oder einen Freiwilligendienst absolvieren oder arbeiten. Auf eine angemessene Repräsentation der verschiedenen Altersgruppen ist zu achten, wobei nicht mehr als 1/3 der Jugendlichen das 18. Lebensjahr vollendet haben dürfen.

(3) Vollendet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats während der Amtszeit das 21. Lebensjahr, bleibt es im Amt bis zur Neukonstituierung des Beirats.

(4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats arbeiten parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig und gleichberechtigt.

(5) Der Austritt aus dem Kinder- und Jugendbeirat kann schriftlich beantragt werden. Weiterhin scheidet ein Mitglied aus, wenn die Voraussetzungen nach § 3(2) nicht mehr erfüllt werden.

(6) Der Kinder- und Jugendbeirat dokumentiert seine Sitzungen in kurzer einfacher Form.

§ 4 Sprecher/innen

Der/die Sprecher/in und der/die Stellvertreter/in vertreten den Kinder- und Jugendbeirat nach außen hin. Die Sprecher/innen sind an die Beschlüsse des Kinder- und Jugendbeirats gebunden. Der/die Sprecher/in und der/die Stellvertreter/in werden einzeln von den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirats für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie können durch einen Beschluss, der mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder zu fassen ist, unter Berücksichtigung eines konstruktiven Misstrauensvotums, abgewählt werden.

§ 5 Offenes Kinder- und Jugendforum

(1) Interessierte Kinder, Jugendliche und junge Menschen können jederzeit an den Sitzungen des offenen Kinder- und Jugendforums teilnehmen und ihre Ideen und Meinungen vortragen.

(2) Das offene Kinder- und Jugendforum kann Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenbereichen bilden. In diesen können alle interessierten Kinder und Jugendlichen mitarbeiten. Die Arbeitsgruppen erhalten eine/n Ansprechpartner/in im Kinder- und Jugendbeirat.

(3) Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Arbeit selbstständig. Die Ergebnisse werden regelmäßig im offenen Kinder- und Jugendforum vorgestellt und an den Kinder- und Jugendbeirat übermittelt.

(4) Das Kinder- und Jugendforum wählt alle 2 Jahre eine Kontaktperson, diese kann Mitglied eines Gremiums der Gemeinde sein, auch sachkundige Einwohner/Innen können demnach entsprechend berücksichtigt werden. Das Kinder- und Jugendforum legt anschließend jeweils fest, wie die Zusammenarbeit gestaltet sein soll.

§ 6 Wahlen

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte des offenen Kinder- und Jugendforums, direkt gewählt. Verzögert sich die Konstituierung des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirats, führt der bestehende die Geschäfte bis zur Konstituierung weiter, längstens jedoch für sechs Monate.

(2) Wahlberechtigt sind alle jungen Menschen, die am Wahltag das achte, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die in der Gemeinde Gelbensande wohnen, eine Ausbildung oder einen Freiwilligendienst absolvieren oder arbeiten.

(3) Die Wahl wird als freie, gleiche und geheime Wahl durchgeführt. Sie erfolgt als Personenwahl. Bewerber/innen ist die Möglichkeit zu geben, sich und ihre Ziele vorzustellen. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu wählen sind;

Stimmenhäufung auf eine Person ist unzulässig. Gewählt sind die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat trifft sich einmal pro Quartal und/oder nach Bedarf zu öffentlichen Sitzungen. Das offene Kinder- und Jugendforum trifft sich möglichst viermal pro Jahr und/oder nach Bedarf zu öffentlichen Sitzungen. Gemäß § 9 Abs. 5 Hauptsatzung der Gemeinde Gelbensande vom 09.04.2026 finden alle Sitzungen öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufzeichnungen sind in der Sitzung untersagt. § 4 Abs. 3 Hauptsatzung der Gemeinde Gelbensande vom 09.04.2026 findet entsprechend Anwendung.

Gemäß § 41a Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen rechtzeitig vor der Sitzung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats werden durch die Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dies geschieht spätestens eine Woche vorab schriftlich mit der vorläufigen Tagesordnung. Die Vorsitzenden können die Leitung an ein anderes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats übertragen.

(3) Die Sitzungen des offenen Kinder- und Jugendforums werden durch die Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirats einberufen und geleitet. Die Sitzungstermine werden spätestens zwei Wochen vorab in geeigneter Form, z.B. auf der Internetseite des Kinder- und Jugendbeirats, veröffentlicht. Die Vorsitzenden können die Leitung an ein anderes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats übertragen.

(4) Die Tagesordnungen der Sitzungen des offenen Kinder- und Jugendforums werden am Anfang der Sitzung abgestimmt. Die Sitzungen werden abwechselnd durch Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats protokolliert und das Protokoll wird auf der Internetseite des Kinder- und Jugendbeirats veröffentlicht.

(5) In den Sitzungen des offenen Kinder- und Jugendforums stellen die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats die Ergebnisse ihrer Arbeit und die Ergebnisse der Arbeitsgruppen vor.

(6) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates, sowie des offenen Kinder- und Jugendforums finden Freizeit- und Begegnungszentrum „Heidetreff“, Heidering 27, 18182 Gelbensande statt.

(7) In den Sommerferien gibt es sowohl für den Kinder- und Jugendbeirat als auch für das offene Kinder- und Jugendforum eine Sitzungspause.

(8) Weiteres regelt die nach § 41a Abs. 5 KV M-V erforderliche Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendbeirat zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten in eigener Verantwortung gibt.

(9) Gemäß § 41a Abs. 3 KV M-V haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Bürgermeister das Recht, den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates beizuwohnen. Sie haben Antrags- und Rederecht.

§ 8 Einbindung in die Gemeinde Gelbensande

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Gemeinde Gelbensande, im Besonderen mit der Gemeindevertretung zusammen. Für den regelmäßigen Kontakt sorgen eine Kontaktperson in der Gemeindevertretung.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat und das offene Kinder- und Jugendforum werden pädagogisch begleitet und unterstützt. Vorschläge zur pädagogischen Begleitung können sowohl die

Kontaktperson der Gemeindevertretung, als auch der Kinder- und Jugendbeirat selbst machen. Über die Vergabe dieser Aufgabe entscheidet der Kinder- und Jugendbeirat.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat wird über die öffentlich zu behandelnden Gegenständen durch die politischen Gremien informiert und unterrichtet. Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist er frühzeitig zu beteiligen und anzuhören. Der Kinder- und Jugendbeirat legt eigenverantwortlich fest, was die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, Anliegen, welche Belange der Kinder und Jugendlichen zum Inhalt haben, direkt an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse heranzutragen. Ladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gehen an die jeweils vom Beirat benannten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats. An die/den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates geht die Ladung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung.

(5) Der Kinder- und Jugendbeirat ist berechtigt, Beschlussempfehlungen zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben.

(6) Die Gemeindevertretung und die jeweiligen Ausschüsse haben Empfehlungen und Anträge des Kinder- und Jugendbeirats innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln und zu beantworten.

(7) Der Kinder- und Jugendbeirat legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und stellt diesen in der Gemeindevertretung vor.

(8) Die Adresse des KJB ist das Freizeit- und Begegnungszentrum „Heidetreff“, Heidering 27, 18182 Gelbensande. Für ihre Arbeit stellt die Gemeinde dem Kinder und Jugendbeirat und dem offenen Kinder- und Jugendforum hier geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

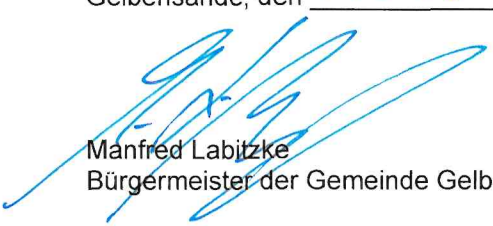
(9) Der Kinder- und Jugendbeirat bekommt von der Gemeinde Gelbensande jährlich, soweit es die Haushaltslage zulässt, finanzielle Mittel für seine Arbeit zur Verfügung gestellt, die er in eigener Verantwortung verwaltet. Die Mittelverwendung ist jährlich nachzuweisen

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Gelbensande vom 05.07.2023 außer Kraft.

Gelbensande, den 8.9.26


Manfred Labitzke
Bürgermeister der Gemeinde Gelbensande

